

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Sulzbach a. Main, Hauptstraße 36, 63834 Sulzbach a. Main erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern, 7
- b) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern, 7
- c) den Ausschuss für Verkehrsplanung, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern, 7
- d) den Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern, 7
- e) den Ausschuss für Marketing und Innovation, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern, 7
- f) den Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern, 7
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern 7

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung monatlich eine Pauschale in Höhe von 30,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Zusätzlich wird den Fraktionen pro Mitglied eine mtl. Entschädigung in Höhe von 12,00 € gewährt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €. Sitzungsgeld und Entschädigung werden ½-jährlich ausgezahlt.

(3) Zur Vorbereitung jeder Marktgemeinderatssitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied für die vollständige Teilnahme an einer Fraktionssitzung eine Entschädigung von 20,00 €. Die Fraktionsvorsitzenden haben der Verwaltung zum Zwecke der Abrechnung ½-jährlich einschlägige Anwesenheitslisten vorzulegen, die von den Teilnehmern der jeweiligen Fraktionssitzungen unterschrieben wurden.

(4) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (Art. 35 GO) erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Grundvergütung des

amtierenden 1. Bürgermeisters. In diesem Fall entfällt die Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 2 und 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Sulzbach a. Main.

(7) Leitet ein weiterer Bürgermeister eine Sitzung des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses außerhalb der Vertretungszeit nach § 16 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Sulzbach a. Main, so erhält er das gleiche Sitzungsgeld wie jedes Marktgemeinderats- oder Ausschussmitglied.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.07.2014 außer Kraft.

Sulzbach a. Main, 07.05.2020



Stock
1. Bürgermeister